

Gedanken zur Schaffung eines neuen, sozialistischen Zivilverfahrensrechts

Von GERHARD KRÜGER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

I

In dem Kampf gegen die Widersprüche, die dem weiteren sozialistischen Aufbau hemmend im Wege stehen, kommt dem sozialistischen Recht eine bedeutende Aufgabe zu. Der Einheit der Staatsgewalt in der DDR muß ein einheitliches Rechtssystem entsprechen, wie es auf dem V. Parteitag gefordert wurde. Die gerichtlichen Verfahren müssen zu einem Instrument der Erziehung der Bürger werden. Das kann nur geschehen, wenn das Verfahren in Zivil- und Familiensachen, in denen die den gesellschaftlichen Fortschritt hemmenden Widersprüche als Einzelkonflikte sichtbar werden, aus der engen bürgerlichen Sphäre des bisherigen Zivilprozesses herausgeführt wird. Dazu sollen die jetzt neu auszuarbeitenden Gesetze, in erster Linie das neue Zivilverfahrensrecht, dienen.

Die Vollendung des sozialistischen Aufbaus verlangt neue, sozialistische Methoden der Führung der Menschen und ihre politisch-ideologische Erziehung auch im Bereich der Rechtsprechung in Zivil- und Familiensachen. Die durch das Zivil- und Familienrecht geregelten neuen Beziehungen der Menschen kommen nicht nur im materiellen Recht, sondern auch im Zivilverfahrensrecht zum Ausdruck. Auf den engen Zusammenhang zwischen dem materiellen Recht und dem Prozeßrecht hat Walter Ulbricht auf dem V. Parteitag hingewiesen, als er ausführte, daß es im Zuge der Entwicklung des sozialistischen Rechts auch erforderlich ist, „neue, den sozialistischen Beziehungen der Menschen und der Funktion des sozialistischen Gerichts entsprechende Verfahrensgesetze im Zivilprozeß“ zu schaffen. Das gerichtliche Zivilverfahren ist nur ein Mittel zur Verwirklichung der durch das sozialistische Recht geregelten gesellschaftlichen Beziehungen. Es genügt deshalb bei der Schaffung eines neuen Zivilprozeßgesetzes nicht, lediglich das Verfahren neu zu ordnen, sondern es kommt darauf an, ein Prozeßrecht zu schaffen, das ebenso wie das materielle Recht von den gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeht und geeignet ist, die sozialistische Entwicklung voranzutreiben. Mit Hilfe des gerichtlichen Zivilverfahrens werden die im Zivil- und Familienrecht niedergelegten Verhaltensregeln durchgesetzt, wenn gesellschaftliche Widersprüche in der Entwicklung zu Konflikten in den Einzelfällen führen, die eine freiwillige Einhaltung dieser Verhaltensregeln erschweren. Die Zivilprozeßgesetze stehen deshalb nicht selbständig neben dem materiellen Recht und sind keine lediglich formelle Ausgestaltung des Verfahrens; sie regeln die Tätigkeit, Aufgaben und Verantwortlichkeit der Gerichte, die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit der am Prozeß Beteiligten bei der Verwirklichung der ökonomischen, kulturellen und politischen Aufgaben mit Hilfe des sozialistischen materiellen Rechts.

Die neuen Gesetze müssen sowohl ihrem Inhalt und ihrer Form nach als auch in der Art ihrer Entstehung sozialistisch sein. Das sind zwei Seiten einer Sache. Nur ein auf sozialistische Weise ausgearbeitetes Gesetz kann auch einen sozialistischen Inhalt haben.

Der Siebenjahrplan ist ein solches sozialistisches Gesetz, das von den Werktätigen selbst vorbereitet wurde und ihre Interessen widerspiegelt. Deswegen setzen sie sich auch mit aller Kraft dafür ein, daß der Plan in allen seinen Teilen erfüllt und übererfüllt wird. So müssen auch alle anderen Gesetze unter breitester Mitwirkung aller Teile der Bevölkerung entstehen und gehandhabt werden, damit deren Interessen wahrgenommen und verwirklicht werden können.

Ein neues Zivilverfahren läßt sich nicht allein durch neue gesetzliche Regelungen erreichen. Es ist vielmehr notwendig, einen Umdenkungsprozeß unter den Mitarbeitern der Justiz, insbesondere bei den Gerichten, einzuleiten. Es kommt darauf an, sich über die Aufgaben der Gerichte, die Grundsätze des Zivilverfahrens und den Zweck und den Inhalt der einzelnen Institutionen bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts Klarheit zu verschaffen. Die Ausarbeitung der Gesetze

muß sich in der Auseinandersetzung mit den noch immer vorhandenen bürgerlichen Anschauungen vollziehen. Die zu diesem Zweck zu führenden Diskussionen sollen dazu beitragen, den Prozeß des Umdenkens herbeizuführen. Die auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus ausgearbeiteten wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Wesen des Staates und des Rechts müssen zur Richtschnur der gesamten Arbeit der Mitarbeiter in der Justiz werden. Der ganze Prozeß der Gesetzgebungsarbeiten muß in die große Aufgabe einfließen, die Gerichte zu sozialistischen Staatsorganen zu machen, und dazu führen, schon jetzt zu einer Veränderung der Arbeitsweise der Gerichte und zu einer sozialistischen Umgestaltung des Zivilverfahrens unter Ausnutzung aller von den übernommenen Gesetzen gegebenen Möglichkeiten zu kommen. Den Gesetzgebungskommissionen gehören Rechtswissenschaftler, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und vor allem Werktätige aus der Produktion, die als Schöffen tätig sind, an. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schaffen sich die Kommissionen Aktive aus weiteren Mitarbeitern aus der Justiz, den örtlichen Organen der Staatsmacht und der Produktion.

Die Hauptfragen des sozialistischen Zivilprozesses lassen sich in drei Komplexe zusammenfassen: Stellung des Gerichts und der Parteien, Stellung des Staatsanwalts im Zivilprozeß und Verwirklichung des Prinzips des demokratischen Zentralismus.

Von der Beantwortung dieser Fragen hängt die Ausgestaltung des gesamten Verfahrens, von der Einleitung bis zur Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung, ab. Diese Fragen waren deshalb auch das Kernstück der Beratungen in der Grundkommission. Auf der Grundlage des von der Grundkommission ausgearbeiteten Materials hat die erste Gruppe der Unterkommissionen ihre Tätigkeit aufgenommen. Den Unterkommissionen obliegt die Ausarbeitung der grundsätzlichen Ausgestaltung der sich aus der Gliederung der neuen Zivilprozeßordnung ergebenden Gebiete: Grundsätze des Zivilprozesses; Inhalt und Form der Klage, Einleitung des Verfahrens und das Vorverfahren; vorbereitende Verhandlung, Hauptverhandlung, Beweise; Entscheidungen und Beschlußverfahren; Grundsätze der Zwangsvollstreckung.

Die Ergebnisse der Arbeit der Unterkommissionen sollen die Grundlage für umfassende Diskussionen mit allen Mitarbeitern der Justiz, aber auch mit allen Schichten der Bevölkerung werden. Diese Diskussionen haben den Zweck, die geforderte Mitwirkung und Einbeziehung der Werktätigen in die Gesetzgebung zu verwirklichen. Wenn die von der ersten Gruppe ausgearbeiteten Grundsätze erneut beraten und von der Grundkommission zusammengefaßt worden sind, werden die übrigen Komplexe und Fragen, wie z. B. die Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens, die Kostenregelung u. a., in einer weiteren Gruppe von Unterkommissionen ausgearbeitet.

Es soll im folgenden auf einige Fragen aus den genannten Komplexen eingegangen werden. Es kommt dabei darauf an, den politischen Inhalt und die Zielrichtung der Arbeiten zur Schaffung eines sozialistischen Zivilverfahrens zu erkennen. Die Umgestaltung des Zivilprozesses kann nicht in der Weise erfolgen, daß der gegenwärtige Rechtszustand und die praktische Arbeit der Gerichte in der Rechtsprechung und der politischen Massenarbeit festgelegt wird, um dann auf Grund dieser Feststellungen in mehr oder weniger großem Umfange Einzelheiten neu zu regeln. Eine solche Auffassung würde nur zu einer formalen Änderung führen. Erst wenn darüber Klarheit besteht, welche Stellung die örtlichen Organe, der Staatsanwalt und die Parteien im Prozeß einnehmen und daß sich das Prinzip des demokratischen Zentralismus im Zivilprozeß auch durch die Einbeziehung der Werktätigen in das Verfahren durchsetzt, werden sich Einzelfragen beantworten lassen. Man kann deshalb also nicht am Beginn der Diskussion die Frage stellen, wie die gesetzliche